



[www.hafenlinz.at](http://www.hafenlinz.at)

**LINZ AG**  
H A F E N

# Hafenentgelte und Preise für Umschlag und andere Dienstleistungen im Hafen Linz

gültig ab 1. Jänner 2025

## Hafenbetrieb

### Betriebsleitung

Regensburger Straße 3, 4020 Linz  
Tel.: +43(0)732/3400-6940, -6900  
E-Mail: [hafen.linz@linzag.at](mailto:hafen.linz@linzag.at)

### Containerterminal

(Umschlag, Lager, Transport, Zoll)  
Saxingerstraße 1a, 4020 Linz  
Tel.: +43(0)732/3400-6955  
E-Mail: [depot@linzag.at](mailto:depot@linzag.at)

### Containerreparatur

Industriezeile 41a, 4020 Linz  
Tel.: +43(0)732/3400-5647  
E-Mail: [c.lang@linzag.at](mailto:c.lang@linzag.at)

### Umschlag

Regensburger Straße 3, 4020 Linz  
Tel.: +43(0)732/3400-6924  
E-Mail: [hafen.linz@linzag.at](mailto:hafen.linz@linzag.at)

### Infrastruktur und Technik

Regensburger Straße 3, 4020 Linz  
Tel.: +43(0)732/3400-6918, Mobil: +43(0)664/803406918  
E-Mail: [r.scharinger@linzag.at](mailto:r.scharinger@linzag.at)

### Hafenmeister

Regensburger Straße 3, 4020 Linz  
Tel.: +43(0)732/3400-6962, Mobil: +43(0)664/803406962  
E-Mail: [m.freiseder@linzag.at](mailto:m.freiseder@linzag.at)

### Hafenbahn

Regensburger Straße 3, 4020 Linz  
Tel.: +43(0)732/3400-6930, Mobil: +43(0)664/803406930  
E-Mail: [s.gruenberger@linzag.at](mailto:s.gruenberger@linzag.at)

### Lager – Österreichische Donaulager GmbH

[www.donaulager.at](http://www.donaulager.at)  
Industriezeile 35 c, 4020 Linz  
Tel.: +43(0)732/770316  
E-Mail: [a.karl@linzag.at](mailto:a.karl@linzag.at)

### Transporte – Österreichische Donaulager GmbH

[www.donaulager.at](http://www.donaulager.at)  
Industriezeile 35c, 4020 Linz  
Tel.: +43(0)732/770316  
E-Mail: [donaulager@linzag.at](mailto:donaulager@linzag.at)

## LINZ SERVICE GmbH – Hafen

### Anlagen für die Schifffahrt:

Der öffentliche Hafen der LINZ SERVICE GmbH besteht aus zwei Großanlagen:

#### Handelshafen

Einfahrt bei Strom-km 2.130,7

Gesamte Wasserfläche im Handelshafen 16 ha

#### Tankhafen

Industriebecken VII mit den Tankhafenbecken Ost und West, Einfahrt bei Strom-km 2.128,1

Gesamte Wasserfläche im Tankhafen 23 ha

Uferlänge aller Hafenanlagen 7.899 m  
davon senkrechte Kais 1.036 m  
davon geböschte Ufer 6.863 m

## Allgemeine Bestimmungen

### A) Wirksamkeit

Die in dieser Zusammenstellung angeführten Preise (netto) und Bedingungen treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Der bisherige Tarif verliert gleichzeitig seine Wirksamkeit.

### B) Geltungsbereich und Geschäftsgrundlagen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ einschließlich der darin enthaltenen Preise, die gesondert aufliegenden „Allgemeinen Umschlags- und Lagerbedingungen“ finden auf sämtlichen Hafeneinrichtungen des öffentlichen Linzer Hafens Anwendung. Das Umschlags- und Lagerrecht im gesamten Hafengebiet steht ausschließlich der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und kommunale Dienste – Geschäftsbereich Hafen (LINZ AG HAFEN) zu. In Ausnahmefällen kann die Ausübung des Umschlags- und Lagerrechtes sowie das Recht zur Ausübung anderer Dienstleistungen im öffentlichen Hafengebiet an Dritte gegen Entrichtung eines gesonderten Entgeltes übertragen werden. Für alle Verrichtungen des Hafensbetriebes im Verkehr mit Kaufleuten und Nichtkaufleuten, gleichgültig ob es sich um Speditions-, Fracht-, Umschlags-, Lager-, Kommissions- oder sonstige mit dem Speditionsgewerbe zusammenhängende Geschäftsverrichtungen handelt, werden von der LINZ AG HAFEN die „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp)“ in der geltenden Fassung zugrunde gelegt. Die „AÖSp“ sind von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft veröffentlicht und können darüber hinaus über Anforderung gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gelten die Haftungsbestimmungen gemäß Pkt. D)

### C) Verrechnung

Die vom Hafenbetrieb erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Hafenbetrieb ist berechtigt, Vorauszahlungen bis zur ungefähren Höhe des zu erwartenden Rechnungsbetrages zu verlangen. Die Mindestverrechnung für Umschlagsleistungen sind 1.000 kg, für Dienstleistungen im Lager 100 kg. Sämtliche Preise sind Nettopreise auf der Grundlage der derzeitigen Lohn- und Preissituation. Die jeweilige Umsatzsteuer wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Alle Rechnungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu begleichen. Im Übrigen gelten die auf der Rechnung angeführten Zahlungsbedingungen. Bei Zahlungsverzug werden die zum jeweiligen Zeitpunkt marktüblichen Zinsen zusätzlich in Rechnung gestellt. Tritt die LINZ AG HAFEN in Vorlage, wird neben diesen Zinsen für Zölle, Frachten, Waggonstandgelder und sonstige Barvorlagen eine Vorlageprovision von drei Prozent auf die vorgeleisteten Zahlungen berechnet. Die LINZ AG HAFEN hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus der Verrichtung ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber

zustehen, ein Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verwahrung befindlichen Gütern. Bei Einzelgeschäften über fünftausend Tonnen im Wasserumschlag oder über fünfhundert Tonnen im Lagergeschäft sowie bei Geschäftsvermittlungen durch Spediteure kann ein Preisnachlass gewährt werden. Alle in der Preisliste enthaltenen Dienstleistungen beziehen sich auf die Normalarbeitszeit, die im Hafen Linz derzeit wie folgt festgelegt ist:

#### Umschlag, Lager

|                     |                                 |
|---------------------|---------------------------------|
| Montag – Donnerstag | 7.00–12.00 Uhr, 12.30–16.00 Uhr |
| Freitag             | 7.00–13.00 Uhr                  |

#### Containerterminal

|                  |                |
|------------------|----------------|
| Montag – Freitag | 5.00–19.00 Uhr |
|------------------|----------------|

### D) Haftung

Für Schäden an Gütern, die bei der Lade- oder Löschtätigkeit sowie während der Lagerhaltung entstehen, haftet die LINZ AG HAFEN ausschließlich im Rahmen der AÖSp und nur, wenn die Ursachen des Schadens in vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden von Dienstnehmern des Hafens liegen. Für andere Sach- oder Personenschäden haftet die LINZ AG HAFEN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Kosten, die aus nicht rechtzeitiger Be- oder Entladung von Güterschiffen, Waggons, Straßenfahrzeugen oder sonstigen Frachtbehältnissen entstehen, kommt der Hafenbetrieb nur dann auf, wenn Betriebsverschulden vorliegt. Vereinbarte Leistungen können bei Ereignissen wie höhere Gewalt, technischer Betriebsstörung (Kranerausfall, Staplerstillstand etc.), Nichtverfügbarkeit von Waggons oder Güterkähen vermindert werden oder überhaupt entfallen, ohne dass der Hafenbetrieb dafür haftbar gemacht werden kann. In diesen Fällen, sowie auch bei Dispositionsmängeln des Auftraggebers oder dessen Beauftragten haftet der Hafenbetrieb nicht für entstehende Kosten für Schiffswartezeiten, Waggonstandgelder oder Stehzeiten für Straßenfahrzeuge oder sonstige Transportbehältnisse.

### E) Landseitige Stromversorgung

Der Handelshafen Linz (Einfahrt bei Strom-km 2.130,7) verfügt über acht Landstromstationen. Zwei im Bereich Trenndamm (Steinschlichtung), vier im Hafenbecken 2 (je zwei nord- und südseitig) sowie zwei im Hafenbecken 3 (Kaimauer, Nordseite). In diesen Anlegebereichen ist eine landseitige Stromversorgung aus Gründen des Umwelt- und Emissionsschutzes verpflichtend zu verwenden. Bordaggregate dürfen nur in der Zeit vom Anlegen bis zum darauffolgenden Werktag in Betrieb genommen werden. Danach sind die Landstromanschlüsse zu verwenden und der Betrieb von Bordaggregaten ist nicht mehr zulässig bzw. gestattet.

## Preise

Preise individuell auf Erfordernisse angepasst –  
Kalkulation nach Zeitaufwand

Umschlag nach Warengruppen in EUR je 1.000 Kilogramm

### Direkter Umschlag

Entladung oder Beladung von Güterkähnen, in oder aus  
beigestellten Waggons, Straßenfahrzeugen oder sonstigen  
Transportbehältnissen

| Pos. | Güter aller Art  | EUR   |
|------|--|-------|
| 101  | Güter aller Art, handelsüblich verpackt,<br>bis 40 Colli je 1.000 kg   | 19,30 |
| 102  | Güter aller Art, handelsüblich verpackt,<br>bis 20 Colli je 1.000 kg,<br>Kleinsendungen bis 5.000 kg   | 14,50 |
| 103  | Güter aller Art (anschlaggerecht)<br>in „Bigbags“, Großcollis, Kisten, Verschlügen<br>sowie unitisierte Ladeeinheiten bis 1.000 kg<br>bzw. von 7 bis 12 m Länge,<br>Paletten bis 500 kg, geschrumpft                               | 12,10 |
| 104  | Güter aller Art<br>in Kisten, Verschlügen, anschlaggerecht<br>verpackt, von 1.001 bis 2.000 kg,<br>Fassware, Ballenware (gepresst), Papier in<br>Rollen, Pappe, Zellulose (trocken),<br>Paletten von 501 bis 1.000 kg, geschrumpft | 10,40 |
| 105  | Maschinen, Maschinenteile<br>anschlaggerecht verpackt  | 11,40 |
| 106  | Güter aller Art<br>in Kisten, Verschlügen,<br>anschlaggerecht verpackt,<br>von 2.001 bis 12.000 kg,<br>Schnittholz, Bauholz, Spanplatten<br>in hubfähigen Bündeln  | 9,50  |
| 107  | Glas in Kisten, Verschlügen  | 11,10 |
| 108  | Güter aller Art<br>Paletten über 1.000 kg  | 8,70  |
| 109  | Güter aller Art<br>in Kisten, Verschlügen<br>von 12.001 bis 15.000 kg<br>bzw. über 12 bis 18 m Länge   | 14,50 |

|     |   |       |
|-----|---|-------|
| 110 | Güter aller Art<br>in Kisten, Verschlügen<br>von 15.001 bis 20.000 kg<br>bzw. über 18 bis 24 m Länge  | 16,20 |
| 111 | Güter aller Art<br>von 20.001 bis 32.000 kg bzw. max. Dimension:<br>12 m Länge / 3,5 m Breite / 2,5 m Höhe  | 19,50 |
| 112 | Schwertgutumschlag<br>bis 200 Tonnen Mobilkran;<br>Mobilkraneinsätze werden über schriftlichen<br>Auftrag auf Rechnung des Auftraggebers<br>organisiert. Die Kaibenützung wird gesondert<br>in Rechnung gestellt. |       |

| Pos. | Metallwaren  | EUR            |
|------|--|----------------|
| 201  | Metallwaren in Barren, Blöcken, Rollen, Coils,<br>Form- und Profileisen, gebündelt;<br>Walzdraht in Bündeln, Rohre gebündelt, bis<br>12.000 kg Einzelgewicht bzw. bis 12 m Länge | 6,40           |
| 202  | wie Pos. 201<br>von 12.001 bis 15.000 kg Einzelgewicht<br>bzw. über 12 bis 18 m Länge  | 9,70           |
| 203  | wie Pos. 201<br>von 15.001 bis 20.000 kg Einzelgewicht<br>bzw. über 18 bis 24 m Länge  | 12,80          |
| Pos. | Schüttgut lose, greiferfähig   | EUR            |
| 301  | Schüttgut lose, greiferfähig fein,<br>Erze, Kies, Sand, Erde etc.  | 3,60           |
| 302  | Schüttgut lose, greiferfähig grob,<br>Kohle, Erze, Bauxit, Magnesit,<br>Zementklinker etc.   | 4,00           |
| 303  | Koks   | 4,40           |
| 304  | sonstiges Schüttgut mit spezifischem Gewicht,<br>Schrott   | auf<br>Anfrage |
| 305  | Düngemittel  | 4,00           |
| 306  | Getreide   | 4,00           |
| 307  | Futtermittel, geschrotet, palettiert   | 5,00           |

## Indirekter Umschlag, Zuschläge

| Pos. 400 | Zuschläge nach Warengruppen der Positionen 100, 200, 300   | Zuschlag |
|----------|--|----------|
| 401      | Indirekter Umschlag<br>Zuschlag zu den Positionen 100, 200, 300<br>Entladung von Gütern aus Güterkähnen, Verbringung auf Freilager oder gedeckte Zwischenlager im Kranbereich, Auslagerung der Güter und Beladung von Waggons, Straßenfahrzeugen oder sonstigen Transportbehältnissen;<br>Entladung von Gütern aus Waggons, Straßenfahrzeugen oder sonstigen Transportbehältnissen, Verbringung auf Freilager oder gedeckte Zwischenlager im Kranbereich, Auslagerung und Beladung der Güter in Güterkähne;<br>Im Zuschlag ist eine entgeltfreie Lagerdauer von 7 Kalendertagen enthalten. Ab dem 8. Kalendertag erfolgt eine Lagerverrechnung nach dem in diesem Tarif enthaltenen Lagersätzen. Die Verfügbarkeit geeigneter Lagerflächen ist rechtzeitig zu vereinbaren. | 80 %     |
| 402      | Beladung von Güterkähnen nach Stauplan<br>Zuschlag zu den Positionen 100 und 200   | 50 %     |
| 403      | Messendfaktor<br>Für Güter ab dreimal messend wird je einmal mehr messend ein Zuschlag von 10 % auf den jeweiligen Umschlagssatz berechnet.  | 10 %     |
| 404      | Überstundenzuschläge<br>Angeforderte Dienstleistungen im Anschluss an die Normalarbeitszeit bis 22.00 Uhr werden mit einem Zuschlag von 35 % auf den jeweiligen Umschlagssatz berechnet. Darüber hinausgehende Dienstleistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.   | 35 %     |

## Personal- und Kranverrechnungssätze

|     |  |          |
|-----|--|----------|
| 405 | Verrechnungssätze für Personal   | EUR      |
|     | Diese Verrechnungssätze gelten für Dienstleistungen, die nach Arbeitszeit abgerechnet werden, je angefangener Arbeitsstunde und Mitarbeiter auf der derzeitigen Lohnbasis. |          |
|     | Verladepersonal  | 66,00    |
|     | Kranführer   | 73,00    |
|     | Ladeaufsicht   | 84,00    |
|     | Disponent  | 83,00    |
|     | Zuschläge bei beauftragten Überstunden im Anschluss an die Normalarbeitszeit:  | Zuschlag |
|     | bis 22.00 Uhr  | 25 %     |
|     | ab 22.00 Uhr (Nachtstunden)  | 50 %     |

|     |  |        |
|-----|--|--------|
| 406 | Verrechnungssätze für Kranleistungen   | EUR    |
|     | Kranverladungen für Einzelstücke werden nach Zeitaufwand errechnet.  |        |
|     | Die Verrechnungssätze gelten je angefangene halbe Stunde einschließlich Kranführer auf der derzeitigen Lohn- und Preisbasis. |        |
|     | Wippdrehkran und Mobilkran bis 6 t   | 114,00 |
|     | Wippdrehkran bis 15 t sowie Container- und Schwergutkran   | 144,00 |

## Sonstige Umschlagsbedingungen

Die Be- oder Entladung von Gütern, die im Tarif nicht genannt sind, ADR-Gütern, das Stauen von Containern, die seemäßige Verpackung und die seemäßige Stauung sind gesondert zu vereinbaren.

Die Umschlagspreise für Straßenfahrzeugladungen von oder auf Güterkähnen gelten nur für den Umschlag aus oder in offenen Einheiten. Nebenleistungen wie Auf- und Abplanen etc. werden nach den Verrechnungssätzen Position 405 berechnet. Bei direktem Umschlag hat der Auftraggeber für die kontinuierliche Bereitstellung der Fahrzeuge zu sorgen. Für anfallende Wartezeiten werden die bereitgestellten Arbeitskräfte gesondert berechnet.

Nebenleistungen wie besenreine Säuberung der Ladeflächen der Güterkähne, Waggons oder sonstiger Transportbehältnisse, Auslegen mit Papier, Anbringen oder Abnehmen von Vorsatzwänden, Anbringen sonstiger Transportsicherungseinrichtungen, Verkeilen, Verdrahten, Etikettieren, Signieren, Colli-Siegelung, Anbringen von Zoll- und Transportverschlüssen etc., werden über Auftrag durchgeführt und nach Zeit- und Materialaufwand verrechnet.

Sind auf Verlangen des Auftraggebers oder auf behördliche Anordnung oder durch sonstige Umstände, auf die der Hafbetrieb keinen Einfluss und die er nicht zu vertreten hat, Mehraufwendungen entstanden, so werden diese Kosten (Überstunden, Havarie- und Erschwerniszuschläge, Schiffsfliege- und Waggonstandgelder, Zwischenlagerungs- und Entsorgungskosten etc.) gesondert verrechnet.

## Umschlagsentschädigung im Tankhafen

|     |   |       |
|-----|---|-------|
| 407 | Umschlagsentschädigung für die Ausübung des Umschlagsrechtes im Tankhafen je 1.000 kg | EUR   |
|     | Heizöl, Basisöl, Etyhlalkohol   | 0,668 |
|     | Dieselöl, Gasöl   | 1,205 |
|     | Benzin  | 1,724 |

## Sonstige Leistungen

| Pos.       |   | EUR                  |
|------------|---|----------------------|
| <b>700</b> | <b>Sonstige Leistungen</b>  |                      |
| 701        | öffentliche Straßenfahrzeugverwiegung   | 35,00                |
| 702        | Waggonverwiegung  | dz. lt.<br>ÖBB-Tarif |
| 703        | Tiefgangsvermessung je Güterschiff  | 179,00               |
| 704        | Expeditionsentgelt bei Waggonversendungen<br>(Waggonbestellung, Bezettelung, Avisierung)<br>je Waggon | 15,00                |
| 705        | Tatbestandsaufnahme je Stück  | 13,50                |
| 706        | Frachtbriefausstellung je Stück   | 13,50                |
| 707        | Papiere, Porti, fixe Taxe   |                      |
|            | Rechnungsbetrag bis € 75,00   | 13,50                |
|            | Rechnungsbetrag bis € 200,00  | 19,00                |
|            | Rechnungsbetrag über € 200,00   | 31,00                |
| 708        | Palettenmiete je Palette und Kalendertag  | 0,40                 |
| 709        | Miete für Ölsperre<br>je 20 Meter – Sektion und Einsatz   | 295,00               |
| 710        | Infrastrukturabgabe<br>Zwischenablage bei der Waage   | 75,00                |

## Hafenbahn

| Pos.       |   |  |
|------------|---|--|
| <b>800</b> | <b>Hafenbahn</b>  |  |
|            | siehe <a href="http://www.hafenlinz.at">www.hafenlinz.at</a> – Anschlussbahn Hafen Linz |  |

## Motorschiff „MS Eduard“

| Pos.       |   | EUR    |
|------------|---|--------|
| <b>900</b> | <b>Motorschiff „MS Eduard“</b>  |        |
|            | Personenbeförderung bis höchstens 45 Personen   |        |
| 901        | Schiffsverstellungen innerhalb der Normalarbeitszeit je angefangene halbe Stunde ab und bis Ponton Handelshafen | 180,00 |
| 902        | Hafenrundfahrten im Rahmen der Schulaktion  | 280,00 |

|     |  |        |
|-----|--|--------|
| 903 | Kleine Hafenrundfahrt ohne Tour-Guide an Bord<br>(1 Stunde)                        | 365,00 |
| 904 | Kleine Hafenrundfahrt mit Tour-Guide an Bord                                       | 420,00 |
| 905 | Große Hafenrundfahrt ohne Tour-Guide an Bord<br>(1,5 Stunden)                      | 525,00 |
| 906 | Große Hafenrundfahrt mit Tour-Guide an Bord  | 625,00 |
| 907 | Sonstige Schiffsfahrten<br>in der Normalarbeitszeit<br>je angefangene halbe Stunde | 180,00 |
|     | außerhalb der Normalarbeitszeit<br>je angefangene halbe Stunde                     | 205,00 |
| 908 | Schiffsfahrten an Sonn- und Feiertagen<br>je angefangene halbe Stunde              | 295,00 |
| 909 | Stehzeit je angefangene halbe Stunde   | 78,00  |

## Hafenentgelte

| Ufergeld                 | EUR  |
|--------------------------|------|
| je umgeschlagene Tonne   |      |
| a) Rohschotter           | 0,30 |
| b) andere Umschlagsgüter | 0,60 |

| Liegegeld   |      |
|---|------|
| je Tag und max. Tragfähigkeit des Schiffes in<br>Eichtonnen bzw. nach Bemessungsgrundlagen der<br>Schiffahrtsanlagenverordnung 2008 | 0,03 |

| Winterstandsgeld                        |      |
|---|------|
| je Tonne Tragfähigkeit (15.12. – 15.3.) | 0,60 |

| Landseitige Stromversorgung | auf<br>Anfrage |
|-----------------------------|----------------|
| pro kWh                     |                |

Die Verrechnung der Hafenentgelte erfolgt auf der Grundlage der §§ 68 und 70 des Schifffahrtsgesetzes 1997 (BGBl. Nr. 62/1997) in Verbindung mit den §§ 41 bis 51 der Schifffahrtsanlagenverordnung und jeweiliger Genehmigung durch den Magistrat Linz, Bezirksverwaltungsamt.

Zur Zahlung der Hafenentgelte sind der über das Fahrzeug oder den Schwimmkörper Verfügungsberechtigte und der Schiffsführer zur ungeteilten Hand verpflichtet.